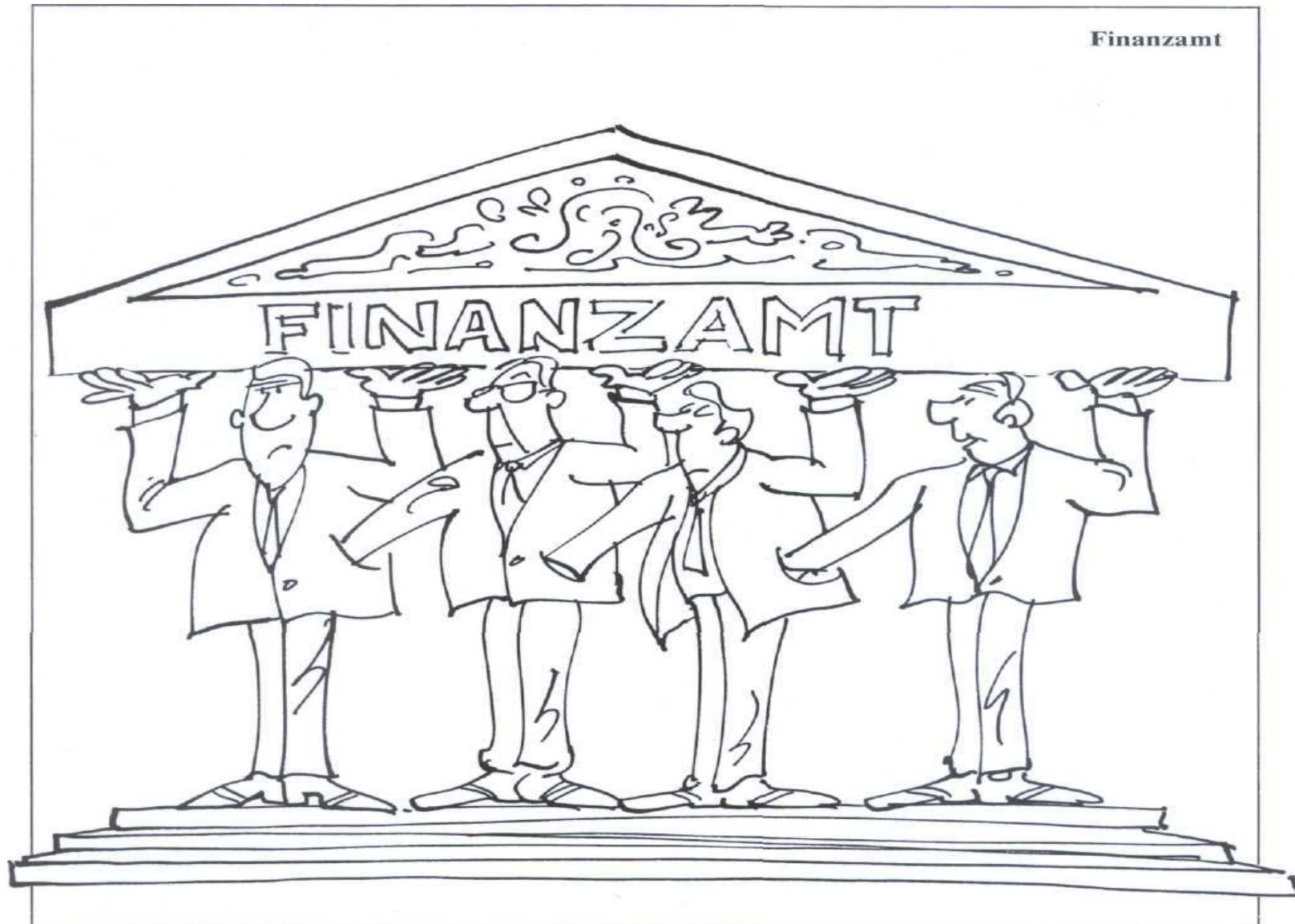
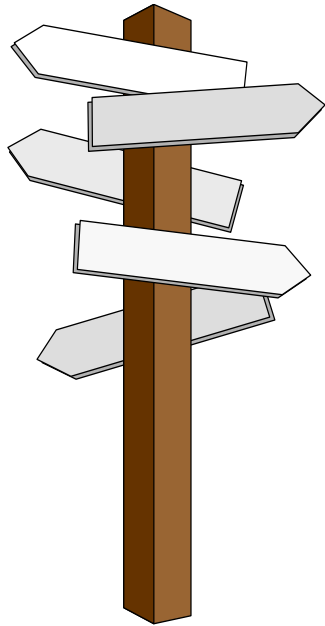


Fit für 2010





- Satzungen prüfen
 - ☛ *Mustersatzung für steuerliche Zwecke*
 - ☛ *Zuwendungen an Mitglieder*
 - ☛ *Ehrenamtspauschale*
 - ☛ *Rücklagenbildung*
 - ☛ *Vermögensbindung*
- Verluste gemeinnützigkeitsschädlich
 - ☛ *Verluste*
- Aufwandsersatzspenden
 - ☛ *Spenden ohne Geldfluss*
- Haftungsfalle Ehrenamt
 - ☛ *Haftung des Vorstands*

Satzungen prüfen (1)

- **Satzung § 60 AO**

- ☛ *Mustersatzung für steuerliche Zwecke ist wortwörtlich zu übernehmen*

- **Förderungswürdige Zwecke**

- ▶ *Förderung des Sports*

§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO

- ▶ *Förderung des Gesundheitswesens*

§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO

- ▶ *Förderung der Jugend- und Altenhilfe*

§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO

- ▶ *Förderung der Kunst und Kultur*

§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO

- ▶ *Förderung der Erziehung*

§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO

- **Art der Zweckverwirklichung**

- ▶ *Errichtung von Sportanlagen*

- ▶ *Förderung sportlicher Übungen und Leistungen*

- ▶ *Teilnahme an Wettkämpfen*

- ▶ *Betreiben eines Schwimmbades*

- ▶ *Pflege des Liedgutes und Chorgesangs*

- ▶ *Unterhaltung eines Kindergartens*

Satzungen prüfen (2)

■ Selbstlosigkeit § 55 AO

☛ *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

▶ *Zuwendungen an Mitglieder*

◆ *aus persönlichem Anlass je persönlichem Anlass = 40 EUR*

◆ *aus besonderem Vereinsanlass für alle Anlässe insgesamt 40 EUR*

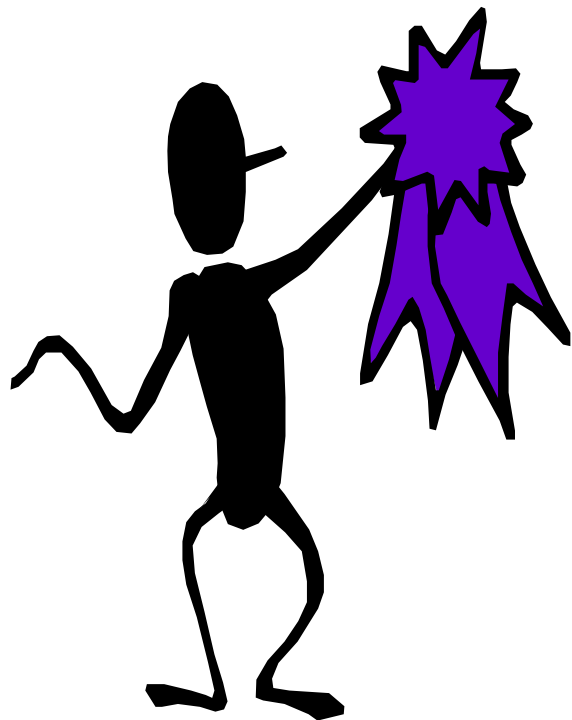
▶ *Vergütung an gewählte Funktionsträger*

◆ *nach Gesetz (§ 662 BGB) und Rechtsprechung (BGH und BFH) unzulässig*

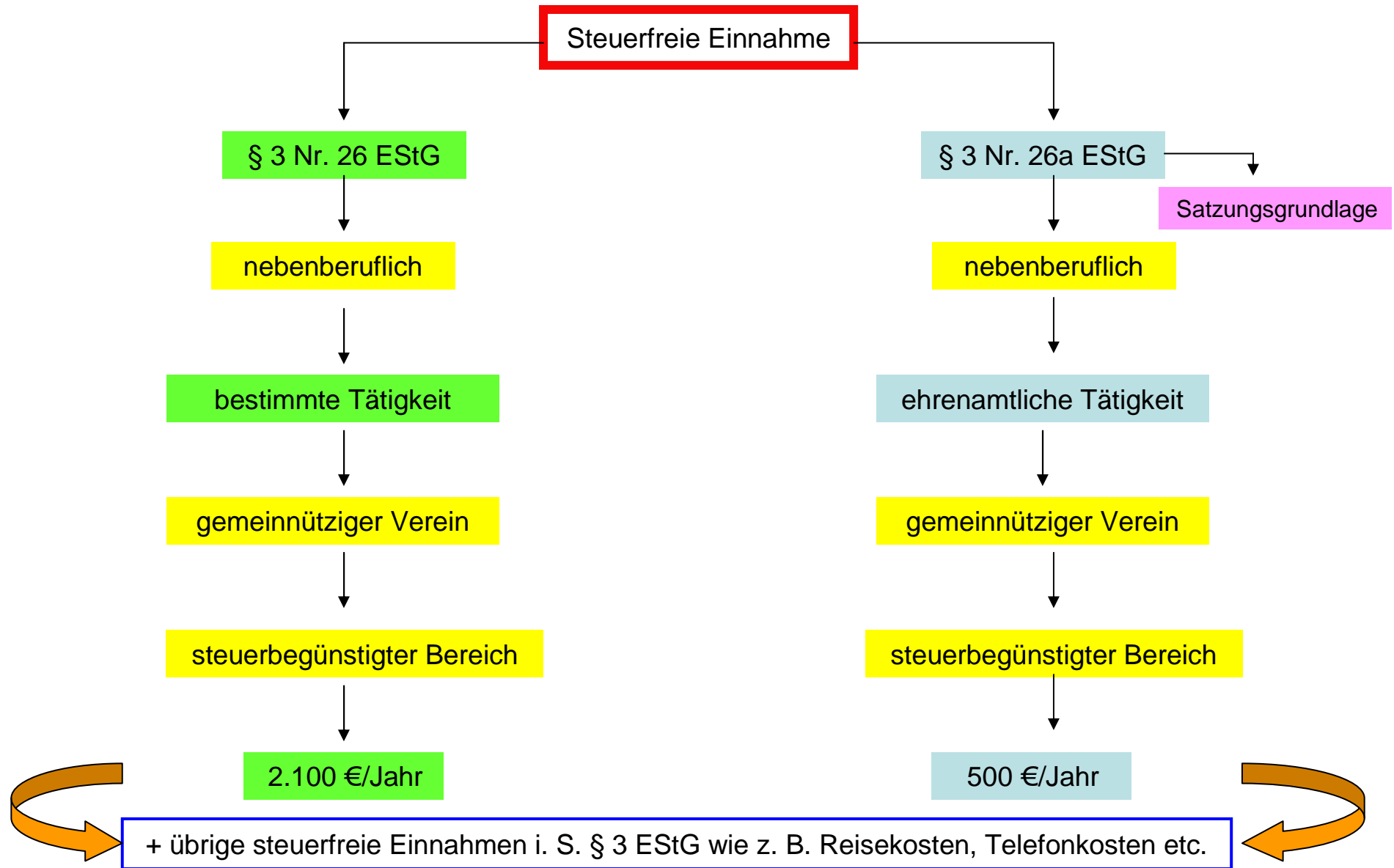
◆ *Auslagenersatz (§ 670 BGB) zulässig, wenn einzeln nachgewiesen*

▶ *Ehrenamtspauschale nur mit Satzungsgrundlage*

Ehrenamtspauschale



Voraussetzungen § 3 Nr. 26 und 26a EStG



Wer bekommt die Übungsleiter- / Ehrenamtspauschale?

§ 3 Nr. 26 EStG

- Trainer, Übungsleiter
- Betreuer von Menschen
- Ärzte im Behinderten- u. Coronarsport
- Ferienbetreuer
- Dirigent
- Musiklehrer
- Organistentätigkeit
- Lehrbeauftragte an (Volkshoch-)Schulen
- Dozenten, Referenten bei Verbänden
- Stadtführer
- Museumsführer
- Prüfer bei einer Ausbildungsprüfung

§ 3 Nr. 26a EStG

- Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Bürokräft für Mitgliederverwaltung
- Helfer bei Sportveranstaltungen
- Platzwart
- Zeugwart
- Ordner
- Sanitäter
- Schiedsrichter
- ~~Amateursportler~~
- Musiker, Sänger

Für ein und dieselbe Tätigkeit  **nein** (s. Ziff. 5 BMF-Schreiben v. 25.11.2008)

Verschiedene Tätigkeiten  **ja** (s. Ziff. 6 BMF-Schreiben v. 25.11.2008)

Wer bekommt die EA- und ÜL Pauschale nicht?

Nicht anspruchsberechtigt nach § 3 Nr. 26 EStG z. B.:

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Küchenmitarbeiterin in Waldheimen
- Rettungsschwimmer
- Sanitätshelfer

Nicht anspruchsberechtigt nach § 3 Nr. 26a EStG z. B.:

- Vorsitzender nicht gem. Förderverein
- Schatzmeister nicht gemein. Förderverein
- Sponsoringbeauftragter
- bezahlte sportliche Veranstaltungen
 - Helfer bei Auf- und Abbau
 - Platzwart, Zeugwart
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
 - Verkauf von Speisen und Getränken

1. Mittelbindungsgrundsatz beachten

- ☛ *Tätigkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke*
- ☛ *Zahlung muss einen Gegenleistung gegenüberstehen*
- ☛ *Aufgabenbeschreibung empfehlenswert*

2. Satzungsrechtliche Voraussetzungen prüfen (s. Ziff. 8 BMF-Schreiben)

- ☛ *Aufwandsentschädigung bei Vorstand*
- ☛ *Aufwandsentschädigung bei anderen Wahlämtern (Abteilungsleitung, Ausschuss etc.)*
- ☛ *Keine Satzungsgrundlage bei Auftragsämtern*
- ☛ *Keine Satzungsgrundlage bei Auslagenersatz § 670 BGB*



Was sagt die Rechtsprechung?



Das Urteil:

BGH v. 03.12.2007 – II ZR 22/07

Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vor, sind die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig.

Das Urteil:

FG München v. 21.11.2000 7 V 4116/00

- 1. Ein Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit bezahlt wird.*
- 2. Entgelt sind auch die Beträge, die der Vorstand dafür erhält, dass er durch die Übernahme seines Amtes zeitweise verhindert ist, seine Arbeitskraft im eigenen Beruf oder Unternehmen einzusetzen.*
- 3. Ist in der Vereinssatzung bestimmt, dass dem Vorstand eine „angemessene“ Vergütung zu bezahlen ist, wird gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen, wenn die Vergütung nicht nach der Art der ausgeübten (geschäftsführenden) Tätigkeit, sondern danach bemessen wird, was der Vorstand im eigenen Beruf oder Unternehmen verdient.*

§ Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft **< zuständiges Organ benennen >**. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Aufwandsersatzspenden

- Unter folgenden Voraussetzungen muss kein Geld fließen:
 - ☛ *vorheriger Rechtsanspruch*
 - ▶ Satzung (bei gewählten Funktionsträgern Pflicht)
 - ▶ BGB-Vorstandsbeschluss
 - ▶ Vertrag
 - ☛ *nachträglicher Verzicht*
 - ▶ Schriftform
 - ☛ *Ernsthaftigkeit*
 - ▶ Verein muss finanziell Ansprüche ggf. erfüllen können

■ Selbstlosigkeit § 55 AO

☛ *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

▶ *Zuwendungen an Mitglieder*

◆ *aus persönlichem Anlass*

◆ *aus besonderem Vereinsanlass*

▶ *Vergütung an gewählte Funktionsträger*

◆ *nach Gesetz (§ 662 BGB) und Rechtsprechung (BGH und BFH) unzulässig*

◆ *Auslagenersatz (§ 670 BGB) zulässig, wenn einzeln nachgewiesen*

▶ *Ehrenamtspauschale nur mit Satzungsgrundlage*

■ Steuerlich unschädliche Betätigungen § 58 AO

☛ *Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden*

▶ *Zweckgebundene Rücklage*

▶ *Betriebsmittelrücklage*

▶ *Freie Rücklage*

- Überschuss aus Vermögensverwaltung
 - ☛ *maßgebend Gesamtüberschuss*
 - ☛ *1/3 jedes Jahr*
 - ☛ *Nachholungsverbot*
 - ☛ *auf Dauer*
- 10 % der sonstigen Mittel
 - ☛ *Überschuss aus Zweckbetrieben*
 - + *Überschuss aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben*
 - + *Einnahmen ideeller Bereich*

Satzungen prüfen (2)

■ Selbstlosigkeit § 55 AO

☛ *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

▶ *Zuwendungen an Mitglieder*

◆ *aus persönlichem Anlass*

◆ *aus besonderem Vereinsanlass*

▶ *Vergütung an gewählte Funktionsträger*

◆ *nach Gesetz (§ 662 BGB) und Rechtsprechung (BGH und BFH) unzulässig*

◆ *Auslagenersatz (§ 670 BGB) zulässig, wenn einzeln nachgewiesen*

▶ *Ehrenamtspauschale nur mit Satzungsgrundlage*

■ Steuerlich unschädliche Betätigungen § 58 AO

☛ *Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden*

▶ *Zweckgebundene Rücklage*

▶ *Betriebsmittelrücklage*

▶ *Freie Rücklage*

■ Satzungsmäßige Vermögensbindung § 61 AO

▶ *Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall der begünstigten steuerbegünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.*

▶ *nach Rücksprache Zustimmung mit dem Finanzamt unzulässig*

Satzungen prüfen (3)

- Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung § 63 AO
 - ☛ *ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke*
 - ☛ *ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben*
 - ▶ *ideeller Bereich*
 - ▶ *Vermögensverwaltung*
 - ▶ *steuerbegünstigter Zweckbetrieb*
 - ▶ *steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb*

Einstiegsfall

Fallbeispiel

Sachverhalt: Ein Sportverein hat über Jahre für den Platzwart, den Zeugwart, die Bürokraft, den Pächter des Vereinskiosk sowie für die 2 Übungsleiter keine Sozialabgaben abgeführt.

Argument: Diese Personen sind keine Angestellten i. S. d. Arbeitsrechts, so dass für diese keine Sozialabgaben abgeführt werden müssen.

Urteil:

frühere Vorstand → Geldstrafe i.H.v. 900 €
Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung

aktuelle Vorstand → Geldstrafe i.H.v. 600 €
Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf Bewährung

Ankündigung: weitere Verfahren, auch gegen die Abteilungsleiter

Haftung des Vereins

§ 31 BGB Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- Organhaftung
 - Schadensersatz verpflichtende Handlung eines Organs
 - „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“
 - Organisationsmangel
- Verein haftet **für** den Vorstand im **Außenverhältnis**

 Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung

Haftung des Vorstands

Haftung Außenverhältnis

- Schädigung von außenstehenden Dritten
- Schädigung aus vertraglichen Handlungen
- Haftung durch spezielle Normen
- Handeln ohne Vertretungsmacht

Haftung Innenverhältnis

- Haftung wg. Vertragsverletzung
- unsorgfältige Vereinsführung
- Haftung auch gegenüber Mitgliedern

- Haftung gegenüber dem Verein und auch gegenüber Dritten
- schuldhaftes Handeln oder Unterlassen
- Haftung **des** Vorstands im **Außen- und Innenverhältnis**
- Haftung mit dem Privatvermögen
- formwirksame Entlastung, lässt bestehende Schadensersatzansprüche erlöschen

§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern → Neu: Gültig ab 03.10.2009

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 EUR jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern im Detail

- Privilegierung nur für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- Ehrenamtlich tätiger Vorstand
- Verletzung Vorstandspflicht
- einfache Fahrlässigkeit
- Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis & Freistellungsanspruch geg. Dritten

... und was ist mit den anderen Organmitgliedern

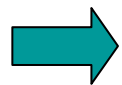
§ ... Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis
- Freistellungsanspruch geg. Dritten

§ 69 AO Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.



aus §§ 34, 69 AO haftet der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vereinsvorstand mit seinem **Privatvermögen!!!**

Voraussetzungen der Haftung nach §§ 69, 34 AO:

→ originäre Steuerschuld des Vereins

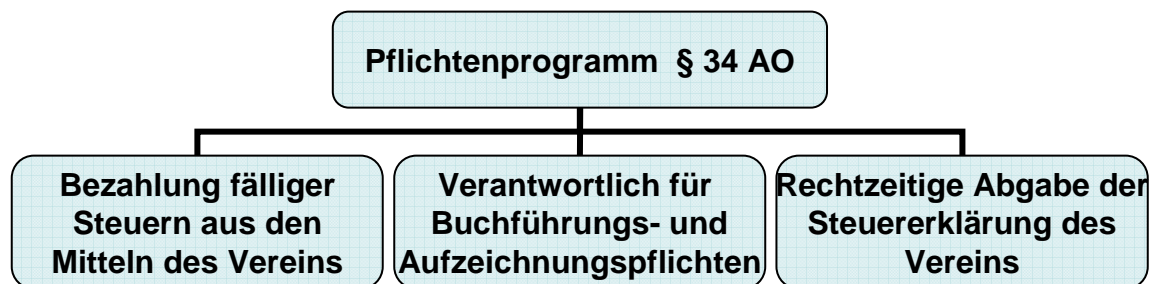
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Spendenhaftung
- Nachträgliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit

→ Verletzung des steuerlichen „Pflichtenprogramms“ des Vereinsvorstandes

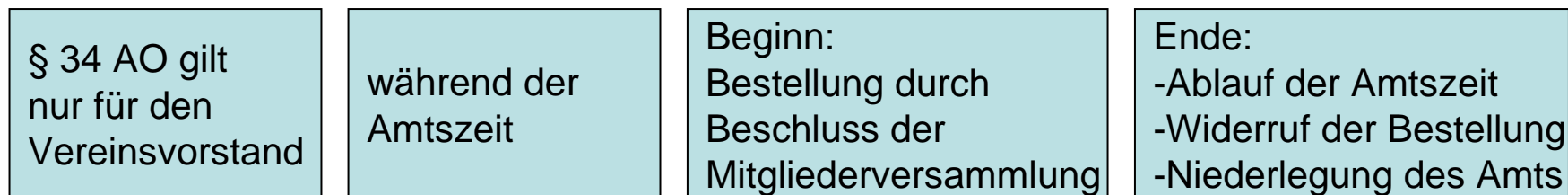
→ Verschulden

→ Entschließungs- und Auswahlermessen

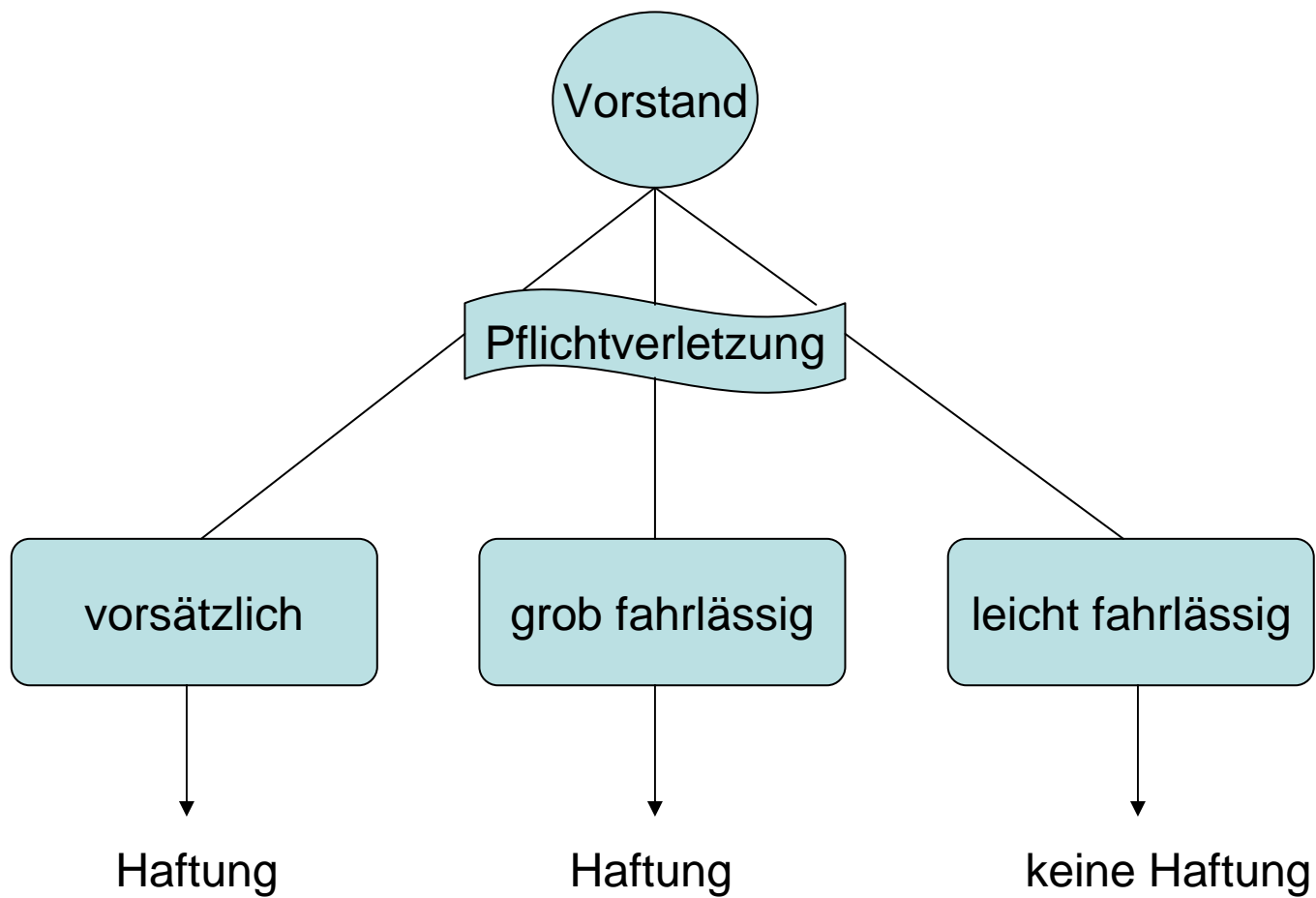
2) Verletzung des steuerlichen „Pflichtenprogramms“ des Vereinsvorstands



2.1) Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich



3) Verschulden



Tipps zur Risikoverringering

- schriftlich fixierte Vereinbarung einer Aufgabenverteilung
- freiwilliges Selbstüberwachungssystem
- vor Übernahme des Vorstandsamtes, Prüfung auf „Alt-Pflichtverstöße“
- Abschluss einer D&O-Versicherung
- in schwierigen Situation, Rückgriff auf professionelle Unterstützung
- Risikobegrenzung durch Fortbildungen
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche
- ultima ratio - Rücktritt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ...